

Kandidatinnen und Kandidaten
QV 2025
Küchenangestellte EBA

Burgdorf, 7. Mai 2025

Aufgebot zum Qualifikationsverfahren 2025

Sehr geehrte Kandidatinnen und Kandidaten

Sie erhalten heute das Aufgebot für das Qualifikationsverfahren mit Informationen.

Kandidatennummer:

Praktische Arbeiten	Ihr Termin 14:00 Uhr	Schulküche Bildungszentrum Emme Zähringerstrasse 13 3400 Burgdorf
Berufskennnisse mündlich	Mittwoch, 11. Juni 2025 Ihr Termin	Bildungszentrum Emme Zähringerstrasse 13 3400 Burgdorf
Berufskennnisse schriftlich	Freitag, 13. Juni 2025 08:00 Uhr	Bildungszentrum Emme Zähringerstrasse 13 3400 Burgdorf
Letzter Schultag	Donnerstag, 5. Juni 2025	
Abschlussfeier	Mittwoch, 25. Juni 2025	Markthalle Burgdorf, Einladung liegt bei

Bitte beachten Sie auch die „Zusatzinformationen zum Qualifikationsverfahren“ auf den folgenden Seiten.

Ich wünsche Ihnen bei der Vorbereitung und für Ihr Qualifikationsverfahren viel Erfolg!

Freundliche Grüsse



Serge Muheim

Chefexperte Küchenangestellte EBA
Prüfungskreis Emmental/Oberaargau
Dorf 42
4933 Rütshelen
078 647 79 31 / serge.muheim@tournedos.ch


Informationen zum Qualifikationsverfahren 2025, praktische Arbeiten

Bitte lesen Sie dieses Dokument aufmerksam durch und laden Sie sich die notwendigen Dokumente und Hilfsmittel auf der QV-Webseite unter www.qv-burgdorf.ch herunter. Ich empfehle Ihnen, sich gewissenhaft auf die Prüfungstermine vorzubereiten und die notwendigen Werkzeuge und Utensilien frühzeitig so bereit zu stellen, so dass Sie an den Prüfungen gut ausgerüstet sind (z.B. Messer schleifen, kaputte Kleider ersetzen, usw.).

Bitte bringen Sie Ihr persönliches Werkzeug und die notwendige Berufsbekleidung inkl. Kopfbedeckung mit. Es ist das Anrichtgeschirr des Prüfungsortes zu verwenden. Sie finden die Geschirrauswahl ebenfalls im Internet.

Die praktische Prüfung beginnt um 14:00 Uhr. Bitte seien Sie pünktlich. Wir bieten Ihnen in der obligatorischen Pause eine kleine Zwischenverpflegung und Mineralwasser an. Die praktische Prüfung endet um ca. 20:00 Uhr.

Bitte beachten Sie:

- 
- Die Bestellliste für die Süßspeise muss bis spätestens am **Donnerstag, 22. Mai 2025** schriftlich zuhandedes Chefexperten abgegeben werden. **Es werden keine elektronischen Versionen z.B. via Mail, Teams oder Whatsapp akzeptiert.** Füllen Sie auf der Bestellliste aus, welche Artikel Sie benötigen (Gewichte und/oder Mengen eintragen, bei speziellen Produkten machen Sie bitte einen Vermerk zur Bezugsquelle).
 - Ordnen Sie Ihre Rezepte für die Pflichtgerichte, damit Sie am Prüfungstag nicht lange danach suchen müssen. Bereiten Sie auch Ihren Arbeits- und Zeitplan, soweit wie möglich, vor
 - Am Prüfungstag erfolgt keine Rezeptabgabe durch die Prüfungsorganisation. Es besteht am Qualifikationsverfahren keine Möglichkeit, Unterlagen zu drucken.

Informationen zum Qualifikationsverfahren 2025, mündlicher Teil

Mündliches Fachgespräch	Mittwoch, 11. Juni 2025	Bildungszentrum Emme, Zimmer U 10 Zähringerstrasse 13
	Beginn: 11:00 Uhr	3400 Burgdorf

Das mündliche Fachgespräch findet am gleichen Tag wie Ihre praktische Prüfung statt. Damit vermeiden wir, dass Sie extra wegen 40 Minuten nach Burgdorf reisen müssen. Bringen Sie bitte Ihre Lern- und Leistungsdokumentation mit. Diese dürfen Sie als Hilfsmittel beim Fachgespräch benutzen.

Das mündliche Fachgespräch dauert 40 Minuten und umfasst alle theoretischen Aspekte Ihrer Ausbildung. Sie dürfen dabei ein «Spezialgebiet» benennen, über das Sie während 10 Minuten (¼ der Prüfungszeit) mit den Experten ein Fachgespräch führen. Die restlichen 30 Minuten umfasst das Fachgespräch 4 weitere Schwerpunktthemen, die Sie aus einer Auswahl ziehen.

Informationen zum Qualifikationsverfahren 2025, schriftliche Arbeiten

Berufskennnisse schriftlich	Freitag, 13. Juni 2025	Bildungszentrum Emme, Schulzimmer Zähringerstrasse 13
	Beginn: 08:00 Uhr	3400 Burgdorf

Bitte bringen Sie Ihr benötigtes Schreibzeug (Kugelschreiber oder nicht löschbare Tintenschreiber) mit. Als Hilfsmittel ist ein netzunabhängiger Taschenrechner erlaubt. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Alle elektronischen Geräte sind auszuschalten, Smartwatches sind während der Prüfung abzugeben.

Das **Verlassen** und **Wiederbetreten** des Prüfungsraumes ist während der Prüfungsdauer **nicht gestattet**. Wenn Sie mit Ihren Arbeiten früher fertig sind, so bleiben Sie ruhig auf Ihrem Platz sitzen, damit die anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht gestört werden.

Bitte erscheinen Sie an allen Prüfungsterminen pünktlich oder noch besser, etwas früher. Ich wünsche Ihnen bei der Vorbereitung und vor allem während des Qualifikationsverfahrens viel Erfolg!

⇒ Alle Informationen zum QV Küchenangestellte EBA finden Sie auch unter www.qv-burgdorf.ch

Allgemeine Hinweise zu den Qualifikationsverfahren

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG), der Verordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV), der Direktionsverordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV) und der gültigen Verordnung über die berufliche Grundbildung des betreffenden Berufes. Die Qualifikationsverfahren sind nicht öffentlich.

2. Prüfungsbehörde

Die Qualifikationsverfahren werden durch die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) organisiert. Die Aufsicht obliegt der zuständigen Prüfungskommission. Sie wählt zudem die Chefexpertinnen und Chefexperten und verfügt über die Prüfungsergebnisse.

3. Obligatorium der Qualifikationsverfahren

Die Prüfungszeit gilt als Arbeitszeit.

Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldig oder ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

Zudem behalten wir uns vor, Ihnen die Kosten für administrativen Aufwand und Material in Rechnung zu stellen.

4. Krankheit oder Unfall

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Qualifikationsverfahren antreten kann, muss dies mit einem Arztzeugnis belegen. Dieses ist sofort dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuzustellen. Nachträglich geltend gemachte Begehren wegen Krankheit oder Unfall werden nicht anerkannt.

5. Militärischer Urlaub

Wer sich zur Zeit des Qualifikationsverfahrens im Militärdienst befindet, hat Anrecht auf Urlaub. Der Lernende muss bei der zuständigen militärischen Stelle ein Urlaubsgesuch (mit Kopie des Aufgebots zum Qualifikationsverfahren) einreichen.

6. Material- und Raumkosten

Die Kosten für die Infrastrukturbenutzung, das Werkzeug, das Material und die Raummieten werden gemäss Artikel 39 BBV und Art. 129 BerV dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt. Von den Lernenden dürfen für das Qualifikationsverfahren keine Gebühren erhoben werden.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 BBV und Repetenten ohne Lehrvertrag haben für die Kosten selber aufzukommen.

7. Haftung für Schäden

Fehlbare können für Schäden an Maschinen oder Einrichtungen haftbar gemacht werden, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder wenn sie auf mangelhafte Ausbildung zurückzuführen sind.

8. Zugelassene Hilfsmittel

Sofern dem Aufgebot keine spezielle Werkzeug- und/oder Materialliste beigelegt wurde, gilt:

- Praktische Arbeiten und Berufskennnisse
Es ist das übliche Werkzeug mitzubringen. Die Lerndokumentation ist mitzubringen, sofern dies in der Verordnung über die berufliche Grundbildung vorgesehen ist.

- Fachzeichnen
Es sind die üblichen Zeichenutensilien mitzubringen. Für das Anfertigen der Skizzen dürfen Zirkel, Lineal, Dreiecke oder ähnliche Zeichenhilfsmittel benützt werden.
- Fachrechnen
Zugelassen sind Elektronische Taschenrechner (ohne Netzanschluss) und Tabellenbücher ohne Aufgabenbeispiele.
- Allgemeinbildung
Gemäss Weisungen der zuständigen Berufsfachschule.

Der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln ist in jedem Fall verboten. Jeglicher Datenverkehr hat den sofortigen Abbruch der Prüfung zur Folge.

9. Unregelmässigkeiten

Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

Diese/r kann

- bei der betreffenden Unterposition oder Position einen entsprechenden Notenabzug vornehmen,
- die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschliessen bzw. die Prüfung als ungültig erklären und die Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung verlangen,
- bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten dem
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses/Berufsattests beantragen.

Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

10. Eröffnung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird mit dem Notenausweis eröffnet. Dieser wird mit dem Fähigkeitszeugnis/Berufsattest dem Lehrbetrieb zugestellt. Der Lehrbetrieb hat der lernenden Person ein Exemplar des Notenausweises sofort auszuhändigen. Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest ist der lernenden Person am Ende der Lehrzeit abzugeben.

Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest kann auch an einer Lehrabschlussfeier abgegeben werden.

11. Prüflinge aus anderen Kantonen

Lernende mit Lehrort ausserhalb des Kantons Bern wird das Prüfungsergebnis durch den Lehrortskanton eröffnet.

12. Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach den Vorschriften des Lehrortskantons.

13. Auskunft

Allfällige Fragen sind an die zuständige Chefexpertin oder den zuständigen Chefexperten zu richten, allenfalls an die kantonale Prüfungsleitung unter qv@erz.be.ch

Über Prüfungsergebnisse und Noten werden keine Auskünfte erteilt!

Abteilung Betriebliche Bildung
Prüfungsleitung des Kantons Bern

